

Az: 6 K 582103

Verkündet am 30.03.2004

gez. Stiehl

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Kü

**Im Namen des Volkes!
Urteil
In der Verwaltungsrechtssache**

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, Gz.: IV 1-Az.: 39-21-20 27/03,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Hülle, Richterin Feldhusen-Salomon und Richter Dr. Külpmann sowie die ehrenamtlichen Richter J. Apelt und S. Grewe aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.03.2004 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger; das Urteil ist insoweit vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung seiner mit seinem Lebenspartner bewohnten Wohnung als ehelich.

Der Kläger ist Berufssoldat bei der Marineoperationsschule und hat das Amt eines Hauptbootsmannes inne (Bes. Gr. A 8 BBesG). Am 04.10.2002 begründete er eine Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) vom 16.02.2001 (BGBl. 1 S. 266). Die gemeinsame Wohnung begründeten die Lebenspartner bei dem Lebenspartner des Klägers in Merzig (Saarland), der Kläger unterhält weiterhin eine eigene Wohnung in Lemwerder.

Der Stammdienststelle der Marine zeigte der Kläger die Begründung seiner Lebenspartnerschaft und seinen Umzug in die Wohnung seines Lebenspartners als Hauptwohnsitz an. Unter dem 24.10.2002 teilte die Stammdienststelle der Marine der Marineoperationsschule mit, die Lebenspartnerschaft könne datentechnisch nicht eingegeben werden. Mit Schreiben vom 01. 11.2002 an den Inspektionschef der 1. Marineoperationsschule legte der Kläger Beschwerde ein. Diese richtete sich gegen die "Behandlung bei der Anerkennung meiner Lebenspartnerschaft". Ferner verlangte der Kläger, seine lebenspartnerschaftliche Wohnung wie eine eheliche Wohnung zu behandeln.

Die Marineoperationsschule teilte dem Kläger unter dem 28.11.2002 mit, hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens bestehe kein Handlungsbedarf. Lebenspartnerschaften seien Ehen nach den Bestimmungen der Trennungsgeldverordnung (TGV) und des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) nicht gleichgestellt. Der Kläger müsse daher wie ein Unverheirateter bzw. ein getrennt lebender Verheirateter behandelt werden. Maßgeblich sei seine Wohnung in Lemwerder, von der er sich zum Dienstort begeben. Einen Antrag auf Anerkennung der Wohnung in Merzig habe der Kläger nicht gestellt. Eine automatische Anerkennung der Wohnung wie bei der Familienwohnung von Verheirateten finde nicht statt. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt das Schreiben nicht.

Mit Beschwerdebescheid vom 04.03.2003 wies das Marineamt die Beschwerde vom 01.11.2002 sowie die weitere Beschwerde vom 05.12.2002 zurück. Soweit die Beschwerde vom 01.11.2002 die Behandlung des Klägers durch die Stammdienststelle der Marine betreffe, ergehe ein gesonderter Bescheid. Soweit sich die Beschwerde gegen die Nichtanerkennung seiner lebenspartnerschaftlichen Wohnung als eheliche Wohnung richte, sei die Beschwerde vom 01.11.2002 unzulässig, da der Kläger nicht in Rechten verletzt werde. Die Anerkennung einer lebenspartnerschaftlichen Wohnung sei kein Verwaltungsakt. Für einen Feststellungsantrag fehle das Feststellungsinteresse. Der Kläger könne sich bei Erlass einer Personalverfügung gegen diese zur Wehr setzen, wenn diese die lebenspartnerschaftliche Wohnung in Merzig in rechtswidriger Weise nicht berücksichtige. Die weitere Beschwerde vom 05.12.2002 sei nach § 23 Abs. 3 WBO unzulässig.

Mit Beschluss vom 04.03.2004 (Az.: 1 WB 32.03) verpflichtete das Bundesverwaltungsgericht den Bundesminister der Verteidigung, im Personalführungs- und -informationssystem Soldaten (PERFIS) hinsichtlich des Klägers die in den Datenfeld-Nummern 609 und 610 enthaltenen Eintragungen zu berichtigen und dort aufnehmen zu lassen, dass der Kläger seit dem 04.10.2002 in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebt.

Der Kläger hat am 03.04.2003 Klage erhoben. Er sei darauf angewiesen, seine Wohnung gemäß § 10 Abs. 3 BUKG "anerkennen zu lassen". Das Abwarten einer zukünftigen Personalverfügung könne ihm nicht zugemutet werden. Denn eine zunächst fehlerhafte Personalverfügung könne nur noch über § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen werden. Er habe einen Anspruch darauf, dass seine lebenspartnerschaftliche Wohnung wie eine eheliche Wohnung behandelt werde. Die Behandlung von Lebenspartnern als unverheiratet verstoße gegen Art. 3 GG sowie gegen die RL 2000/78/EG.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, über den Antrag des Klägers auf Anerkennung einer lebenspartnerschaftlichen Wohnung im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden, und den Beschwerdebescheid des Marineamtes vom 04.03.2003 aufzuheben, soweit er dem Antrag entgegensteht.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angegriffenen Bescheid. Der Kläger sei nicht klagebefugt, da er derzeit nicht beschwert sei. Es fehle an einer Personalmaßnahme, die mit einer Entscheidung über die Erstattung von Umzugskosten verbunden sei.

Der Kammer haben zwei Bände Verwaltungsvorgänge der Beklagten vorgelegen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in den Urteilsgründen verwertet worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage bleibt ohne Erfolg. Sie ist unzulässig.

Für das Begehren des Klägers ist das Verwaltungsgericht nach § 59 Abs. 1 SG, 17 Abs. 1 Satz 1 WBO, 30 Satz 1 SG i. V. m. BUKG zuständig.

Der Rechtsweg zu den Truppendienstgerichten ist nicht eröffnet. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 WBO kann der Beschwerdeführer die Entscheidung des Truppendienstgerichtes beantragen, wenn seine Beschwerde eine Verletzung seiner Rechte zum Gegenstand hat, die im Zweiten Unterabschnitt des Ersten Abschnittes des Soldatengesetzes mit Ausnahme der §§24, 25, 30 und 31 SG geregelt sind. Damit sind insbesondere Streitigkeiten über den Inhalt der Personalakten von den Truppendienstgerichten zu entscheiden (§§ 17 Abs. 1 Satz 1 WBO, 29 SG). Zwischen den Beteiligten ist durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.03.2004 bereits geklärt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger in ihrem Personalführungs- und -informationssystem Soldaten (PERFIS) als Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu führen. Nach der in dem dortigen Verfahren gegebenen amtlichen Auskunft des Bundesministers der Verteidigung dient der in PERFIS eingetragene Familienstand u. a. zur Weitergabe an die Wehrbereichsverwaltung (Besoldung), an die Standortverwaltung (Wohnungsfürsorge) und an die Personal bearbeitende Stelle (zur Aufnahme in die Personalakte). Damit würde die Beklagte einer Entscheidung nach dem BUKG richtigerweise zugrundelegen, dass der Kläger in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger, aus seiner eingetragenen Lebensgemeinschaft umzugskostenrechtliche Folgerungen zu ziehen. Die Beteiligten streiten um einen Anspruch aus § 30 Abs. 1 Satz 1 SG. Nach dieser Vorschrift hat der Soldat Anspruch auf Umzugskostenvergütung nach Maßgabe besonderer Gesetze. Die Umzugskostenvergütung

für Berufssoldaten regelt nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BUKG das BUKG. Entsprechend nimmt der Klageantrag ausdrücklich auf das Bundesumzugskostengesetz Bezug. Das Begehren des Klägers zielt damit nicht auf den Inhalt der Personalakten, sondern auf rechtliche Folgerungen hieraus. Für diese Streitigkeit ist nicht der Rechtsweg zu den Truppendienstgerichten eröffnet (§§ 17 Abs. 1 Satz 1 WBO, 29 SG), sondern der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten (§§ 59 Abs. 1 SG, 17 Abs. 1 Satz 1 WBO, 30 Abs. 1 Satz 1 SG).

Die Klage ist unzulässig. Der Kläger ist nicht klagebefugt. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist eine Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 2 VwGO nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes in seinen Rechten verletzt zu sein. Der Kläger kann die Anerkennung seiner Wohnung als ehelich durch Verwaltungsakt nicht verlangen. Das BUKG sieht eine Anerkennung einer Wohnung als ehelich durch Verwaltungsakt - auch in dem von dem Kläger in Bezug genommenen § 10 Abs. 3 BUKG - nicht vor. Soweit die Beklagte in ihren internen Datenbeständen eine Wohnung als ehelich oder nichtehelich führt, fehlt es an der für einen Verwaltungsakt begriffsnotwendigen Außenwirkung (§ 35 Abs. 1 VwVfG). Da das BUKG eine Anerkennung einer Wohnung als ehelich durch Verwaltungsakt nicht vorsieht, erscheint es ausgeschlossen, dass der Kläger durch die Unterlassung oder Ablehnung eines solchen Verwaltungsaktes in seinen Rechten verletzt wird.

Das Begehren des Klägers ist auch nicht als Feststellungsklage zulässig. Zur Vermeidung von Popularklagen ist auf die Feststellungsklage nach § 43 VwGO die Vorschrift des § 42 Abs. 2 VwGO über die Klagebefugnis entsprechend anzuwenden (BVerwG, Urt. v. 29.06.1995 - 2 C 32.94 = BVerwGE 99, 64 [66]). Der Kläger hat nicht geltend gemacht, dass eine Feststellung der Wohnung in Merzig als "ehelich" zur Zeit an seiner Rechtsposition etwas zu ändern vermöchte. Die Beklagte hat gegenüber dem Kläger nach dem Beginn seiner Lebenspartnerschaft keine Maßnahmen getroffen, die dem Kläger einen Anspruch auf eine Umzugskostenvergütung nach § 3 BUKG oder § 4 BUKG verschaffen könnten. Der Kläger begehrt vielmehr vorbeugenden Rechtsschutz, weil er den Erlass einer aus seiner Sicht fehlerhaften Zusage einer Umzugskostenvergütung befürchtet. Ein solcher vorbeugender Rechtsschutz ist dem Rechtsschutzsystem der VwGO fremd (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.01.2003 - 1 WB 44/02 = Buchholz 311 § 17 WBO Nr. 48). Es ist dem Kläger zuzumuten, die Zusage einer Umzugskostenvergütung abzuwarten und gegen diese ggf.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 Abs. 2, Abs. 1 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO.

Die Berufung war durch das Verwaltungsgericht nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen (§ 1124a Abs. 1, 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag und die Begründung sind beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Altenwall 6, 28195 Bremen, einzureichen.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt sein.

gez. Hülle

gez. Feldhusen-Salomon

gez. Dr. Külpmann

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.000 Euro festgesetzt.

Mangels anderer Anhaltspunkte hat die Kammer nach § 13 Abs. 1 Satz 2 VwGO den Anfangstreitwert zu Grunde gelegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Altenwall 6, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bremen, 30.03.2004

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer

gez. Hülle

gez. Feldhusen-Salomon

gez. Dr. Külpmann